

**Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Ottenhofen
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

vom 25.07.2017

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt
Die Gemeinde Ottenhofen folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

- 1) Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:
 - a) den gemeindlichen Friedhof Ottenhofen an der Raiffeisenstraße
 - b) den gemeindlichen Friedhof Ottenhofen am Kirchplatz
 - c) das Leichenhaus im Friedhof am Kirchplatz
 - d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal
- 2) Die gemeindlichen Friedhöfe in Ottenhofen werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt.

**§2
Zweckbestimmung**

- 1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
- 2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) Einwohner der Gemeinde Ottenhofen waren,
 - b) für die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte nach § 14 besteht,
 - c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, wenn eine anderweitige Bestattung nicht möglich ist.
- 3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Gemeinde Ottenhofen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 2) Die Gemeinde Ottenhofen kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- 2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen, Rollstühle und zugelassene Arbeitsfahrzeuge ausgenommen – zu befahren.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, Reklame irgendwelcher Art zu betreiben
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
 - f) die Friedhöfe, die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), sowie die Grabstätten zu betreten, Blumen und dergleichen von den Grabhügeln sowie Zweigen von Bäumen und Sträuchern abzureißen,
 - g) zu lärmern und zu spielen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 - i) unpassende Gefäße, wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände auf den Grabstätten aufzustellen oder solche Gefäße zwischen oder hinter den Grabstätten abzustellen,
 - j) Ruhe- und Abstellbänke an den Gräbern aufzustellen.
- 3) Die Gemeinde Ottenhofen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung vereinbar sind.

§ 5 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- 1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- 2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden, die Art. 71 a – 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

- 3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- 4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- 5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- 6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 4 Abs. 2 Buchstabe a im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- 7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

- 1) Bestattungen in den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Ottenhofen anzumelden.
- 2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde Ottenhofen im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- 3) Ein Anspruch auf Bestattung an Sonn- und Feiertagen besteht nicht; Bestattungen finden im Allgemeinen nur werktags statt.

§ 7

Ausheben und Tiefe der Gräber

- 1) Die Gräber werden von einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- 2) Die Mindesttiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle

- a) bei Erdbestattungen:
 - bei Kindern unter 10 Jahren 1,25 m
 - bei den übrigen Verstorbenen 2,30 m
 - b) bei Urnenbeisetzungen 1,00 m
- 3) Für Erdbestattungen beträgt der Abstand zum nächsten Grab, gemessen von Sarg zu Sarg, mindestens 0,30 m

§ 8 Ruhezeiten

Die Ruhefrist für Leichen und Aschenreste beträgt:

für Kinder bis zu 5 Jahren	7 Jahre
für Kinder von 5 bis 10 Jahren	15 Jahre
für Erwachsene	20 Jahre
für Urnen	10 Jahre

§ 9 Ausgrabungen

- 1) Ausgrabungen erfolgen auf Antrag; antragsberechtigt ist der Bestattungspflichtige. Der Nutzungsberechtigte hat die Zustimmung zu erteilen.
- 2) Ausgrabungen und Umbettungen dürfen nur von einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Ottenhofen. An ihnen kann nur ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgräber
 - b) Familiengräber
 - c) Besondere Urnengräber
- 3) Die Lage, Art und Größe der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan. Sie sind innerhalb der einzelnen Grabfelder fortlaufend nummeriert und entsprechend markiert.

§ 11 Einzelgräber

- 1) Einzelgräber sind einstellige Grabstätten.

- 2) In einem Einzelgrab können innerhalb der Ruhezeiten (§ 8 Abs. 1) nur zwei Personen bestattet werden.

§ 12 Familiengräber

- 1) Familiengräber sind zweistellige Grabstätten.
- 2) Es können während der Ruhezeiten (§ 8 Abs. 1) vier Personen neben- und übereinander beigesetzt werden.

§ 13 Besondere Urnengräber

- 1) Besondere Urnengräber sind:
 - a) Urnenerdgräber
- 2) In einem Urnenerdgrab können innerhalb der Ruhezeiten (§ 8 Abs. 1) vier Urnen bestattet werden.

§ 14 Beisetzung von Urnen

- 1) Urnen dürfen beigesetzt werden in allen Grabstätten für die ein Nutzungsrecht besteht.
- 2) Die Zahl der Urnen, die in einem Grab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Eine Beisetzung von Urnen übereinander ist in Erdgräbern möglich.

§ 15 Nutzungsrecht

- 1) An Grabstätten kann ein Nutzungsrecht begründet werden. Das Nutzungsrecht verleiht dem Berechtigten die Befugnis, sich selbst, seinen Ehegatten und seine Verwandten bis zum zweiten Grad in einem bestimmten Grab beisetzen zu lassen. Ein Anspruch auf Begründung eines solchen Rechtes besteht nicht. Die Beisetzung anderer Personen erfordert die Zustimmung der Gemeinde.
- 2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit das Nutzungsrecht nicht übersteigt. Gegebenenfalls ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.
- 3) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für 20 Jahre verliehen und kann vor Ablauf des Rechtes um mindestens weitere 10 oder 20 Jahre verlängert werden. Über die Verleihung und Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt. Urnen dürfen beigesetzt werden in allen Grabstätten, für die ein Nutzungsrecht besteht.

§ 16 Übergang des Nutzungsrechts im Erbfall

Die Umschreibung des Nutzungsrechts auf sich kann verlangen

- 1) wem dieses Recht durch letztwillige Verfügung zugewandt ist;
- 2) der gesetzliche Erbe, wenn keine letztwillige Verfügung vorliegt und er zu dem in § 14 Abs. 1 Satz 2 genannten Personenkreis gehört, unter mehreren Erben jedoch nur der Älteste, wenn nicht von der Erbengemeinschaft ein anderer bestimmt wurde.

§ 14 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Ablauf des Nutzungsrechtes

- 1) Der Berechtigte kann auf das Nutzungsrecht zugunsten seines Ehegatten oder seiner Verwandten bis zum 2. Grad verzichten. Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 8) kann auf ein darüber hinaus gehendes Nutzungsrecht verzichtet werden.
- 2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn das Grab nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Berechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- 3) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 18 Gestaltungsgrundsätze

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in den einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Nähere Einzelheiten hierzu regeln die Grabmal- und Gestaltungsvorschriften (Anlage A), und der Belegungsplan (Anlage B).

Die Anlage B liegt im Rathaus Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 85467 Neuching auf.

§ 19 Genehmigung von Grabmälern

- 1) Das Errichten oder Ändern eines Grabmales und der damit zusammenhängenden Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung ist durch den Nutzungsberechtigten zu beantragen.
- 2) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Verankerung,

- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- 3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen drei Jahren errichtet worden ist.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

- 1) Das Fundament wurde als durchgehender Fundamentstreifen 20 cm unter der Rasenoberfläche von der Gemeinde erstellt.
- 2) Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber keine Veränderungen auftreten. Die Befestigungen sind mittels nicht rostender, ausreichend starker Materialien in genügender Länge vorzunehmen.

§ 21 Unterhaltung

- 1) Alle Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Eigentümer des Grabmals.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Eigentümer verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Eigentümers zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

§ 22 Entfernung

- 1) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts oder vor Verzicht auf das Nutzungsrecht nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht sind die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Bepflanzung auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Ottenhofen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen.
- 3) Falls die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Bepflanzung nicht innerhalb von drei Monaten entfernt werden, können sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden und gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

- 1) Alle Erdgrabstätten müssen naturgemäß gestaltet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und durch den Nutzungsberechtigten zu entsorgen.
- 2) Für die Gestaltung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- 3) Die Höhe und die Form des Grabes und die Art der Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des jeweiligen Friedhofes anzupassen.
- 4) Die Erdgrabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung der Erdgrabstätten richtet sich nach der Anlage zu den Grabmal- und Gestaltungsvorschriften.
- 5) Die Erdgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt sein.
- 6) Die Gestaltung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Ottenhofen.

VII. Das Leichenhaus

§ 24 Widmungszweck, Benutzung des Leichenhauses

- 1) Das Leichenhaus dient nach Durchführung der Leichenschau
 - a) zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 - b) zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- 2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.

§ 25 Benutzungszwang

- 1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen.

- 2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- 3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich entgegen § 4 Abs. 1 auf den Friedhöfen ungebührlich verhält;
- b) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. a) und h) Wege befährt und Tiere mitbringt
- c) entgegen § 5 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung durchführt;
- d) entgegen § 18 Abs. 1 Grabmäler und Einfassungen errichtet oder entgegen § 21 Abs. 2 nicht entfernt.

§ 27

Einzelanordnungen und Ersatzvornahme

- 1) Die Gemeinde Ottenhofen kann die zur Durchsetzung dieser Satzung erforderlichen Einzelanordnungen erlassen.
- 2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein anordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers beseitigt werden, wenn auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung eingezogen werden.

§ 28

Ausnahmen

Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Friedhofs- und Bestattungssatzung zulassen.

§ 29

Haftung

Die Gemeinde Ottenhofen haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, deren Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht. Im Übrigen haftet die Gemeinde Ottenhofen nicht bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Ottenhofen vom 18.03.1999 einschließlich der 1. und 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Ausgefertigt

Ottenhofen, den 26.7.17
Gemeinde Ottenhofen


Schley
Erste Bürgermeisterin



ANLAGE A
zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Ottenhofen

Grabmal- und Gestaltungsvorschriften

I. Grabstellen

§ 1 Gestaltung der Grabstellen

Die Grabstellen sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild dem landschaftlichen Charakter des Friedhofs sorgfältig anzupassen.

§ 2 Erwerb und Auswahl einer Grabstelle

Vor Erwerb einer Grabstelle werden dem künftigen Nutzungsberechtigten diese Grabmal- und Gestaltungsvorschriften sowie der Gräberplan und das Grabschema in seiner jeweils gültigen Fassung zur Einsichtnahme vorgelegt, damit er sich eine Grab in der Reihe auswählen kann, in der mit der Belegung bereits begonnen wurde. Die Wahl ist dann unwiderruflich und gilt auch für den Rechtsnachfolger.

§ 3 Grabquartiere

Grundlage für die Grabmal- und Gestaltungsvorschriften sind der Grabfeldplan und der Grabschemaplan in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Grabmale

§ 4 Allgemeines

- 1) Das Grabmal muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Der Friedhof soll durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte sollte Aussagen über den Verstorbenen enthalten.
- 2) Für Grabmale (stehend bzw. liegend) dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge und findlingsähnliche Steine sind nur bei Urnenerdgräbern zugelassen.

§ 5 Werkstoffe und Bearbeitungsweisen

- 1) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
 - b) Stehende Grabmale müssen allseitig gleich bearbeitet sein.
 - c) Tönungen der Schriftbilder in den Farbrichtungen braun, grün und grau sowie silber und gold sind gestattet.

- d) Alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff sind nicht zugelassen.
- e) Stehende Grabmale müssen mindestens 16 cm und liegende mindestens 20 cm stark sein.
- f) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

§ 6 Abmessung der Grabmale

- a) Stehende und liegende Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig.
 - auf Einzelgrabstätten bis zu einer Breite von 80 cm
 - auf Familiengrabstätten bis zu einer Breite von 140 cm
 - die Höhe darf 140 cm nicht überschreiten
 - auf Urnenerdgräbern bis zu einer Breite von 50 cm
 - die Höhe darf einschließlich Sockel 80 cm nicht überschreiten
 - liegende Grabmale bis zur Grabfläche von 60 cm mal 60 cm
- b) Sockel für Laternen, Weihwasserkessel etc. müssen aus dem gleichen Natursteinmaterial bestehen und die gleiche handwerkliche Oberflächenbearbeitung aufweisen wie das Grabmal selbst.
Sichtbare Sockelfläche: max. 18 x 18 x 10 cm
- c) Metall- und Holzkreuze sind bis zu folgenden Größen zulässig:
 - auf Einzelgräbern:
bis zu einer Höhe von 140 cm und einer Breite von 80 cm
 - auf Doppelgräbern:
bis zu einer Höhe von 160 cm und einer Breite von 100 cm
 - auf Urnenerdgräbern bis zu einer Höhe von 80 cm und einer Breite von 45 cm

Natursteinsockel müssen sich den Metall- und Holzkreuzen deutlich unterordnen und dürfen nicht als eigenständiger Grabstein wirken. Die Breite des Natursteinsockels darf die max. Kreuzbreite nicht überschreiten.
- d) Grabmale dürfen erst dann aufgestellt werden, wenn die eingereichten Grabpläne von der Gemeinde Ottenhofen genehmigt wurden. Entspricht das Grabmal nicht dem genehmigten Plan, so kann die Gemeinde das Grabmal auf Kosten des Grabinhabers entfernen lassen.

III. Grabbepflanzung und Grabeinfassung

§ 7 Grabbepflanzung

- 1) Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten oder als Rasenfläche zu belassen. Geeignete Pflanzen sind aus der Pflanzenliste (Anlage) zu entnehmen.
- 2) Nicht heimisch oder exotisch wirkende Gehölze, die durch Wuchs oder Farbe fremd wirken, sowie Gehölze, die eine natürliche Wuchshöhe von 80 cm überschreiten, sind als Grabbepflanzung nicht gestattet.

3) Für die Abmessung der bepflanzten Grabfläche ist das Grabschema bindend.

§ 8 Grabeinfassung

In den Friedhöfen in Ottenhofen sind Grabeinfassungen möglich.

- Einzelgrab	80 x 200 cm
- Familiengrab	150 x 200 cm
- Urnenerdgrab	60 x 80 cm

Die Breite der Grabeinfassung beträgt bei Einzelgräbern maximal 10 cm, bei Familiengräbern maximal 15 cm.

Gefärbte Betonleistensteine und alle anderen Materialien bzw. Oberflächen sind nicht zugelassen. Grabeinfassungen aus Naturstein sind im gleichen Natursteinmaterial auszuführen wie das Grabmal bzw. der Grabmalsockel (z. B. bei schmiedeeisernen Grabkreuzen).

ANLAGE

zu den Grabmal- und Gestaltungsvorschriften

Pflanzenliste

1. Laubgehölze

Buxus sempervirens Suffruticosa	- Buxbaum
Berberis thunbergii Atrop. Nana	- rote Zwergberberitze
Cotoneaster praecox	- Feisenmispel
Deutzia gracilis	- kleinwüchsige Deutzie
Ilex crenata convexa	- Stechpalme
Hedera helix arborescens	- Efeu, buschartig
Hypericum patulum Hidcote Gold	- Johanniskraut
Ligustrum vulgare Lodense	- Liguster
Lonicera pileata	- immergrüne Heckenkirsche
Mahonia aquafolium	- Mahonie
Potentilla fruticosa i. S.	- Fünffingerstrauch
Park-/Busch Rosen i. S.	
Spiraea bumalda Anthony Waterer	- Spiraea
Spiraea japonica Little Princess	- Spiraea (kleiner)
Viburnum cadesli	- Schneeball

2. Bodendeckende Laubgehölze

Calluna vulgaris	- Heidekraut
Cotoneaster dammeri	- Zwergmispel
Cotoneaster hybridus Herbstfeuer	- Zwergmispel
Eucnymus fortunei vegetus	- Spindelbusch, Pfaffenhut (30 cm)
Erica carnea	- Schneeheide
Hedera helix	- Efeu (bodenkriechend)

Hypericum calycinum
 Pachysandra terminalis
 Vinca major
 Vinca minor

- kriechendes Johanniskraut
 - Ysander
 - Immergrün weißblühend
 - Immergrün blaublühend

3. Nadelgehölze

Chamaecyparis obtusa Nana gracilis
 Picea excelsa Echiniformis
 Picea excelsa Pygmaea
 Picea omorika Nana
 Tsuga canadensis Nana

- Scheinzypresse (Muschelzypresse)
 - Zwergfichte (Nestfichte)
 - Zwergfichte (Krüppelfichte)
 - Zwergfichte (kegelförmig)
 - Hemlocktanne

4. Bodendeckende Nadelgehölze

Juniperus communis Hormibrookil
 Juniperus sabina Tamarischfolia
 Pinus montana mughus Mops
 Pinus montana Pumilia

- Kriechwacholder, ruppig
 - Kriechwacholder
 - Bergkiefer (kleinwachs.-kriechend)

5. Stauden

Anemone japonica Königin Charlotte
 Anemone vitifolia Robustissima
 Astilbe x arendsii cattleva
 Epidemium x versicolor Sulphureum
 Epidemium x youngianum Niveaum
 Geum coccineum – Borisil
 Hosta undulata univittata
 Hosta lanceifolia
 Pulmonaria angustifolia Azurea
 Veronica teucrium Knallblau
 Veronica Teucrium Shirley Blue
 Dryopteris filix-mas
 Polypodium vulgare
 Polystichum setiferum „Proliferum“

- Herbsanemone (weißblühend)
 - Herbsanemone (rosablühend)
 - Spiraea
 - Elfenblume (schwefelgelb)
 - Elfenblume (weißblühend)
 - Nelkenwurz
 - Funkien
 - Funkien (schmale Blätter, weißer Rand)
 - Lungenkraut
 - Ehrenpreis (tiefblau)
 - Ehrenpreis (leuchtendes blau)
 - Wurmfarne
 - Tüpfelfarne
 - Punktfarne

6. Bodendeckende Stauden

Armeria maritima Alba
 Asarum europaeum
 Astilbe chinensis pumila
 Cardamine trifolia
 Draba aizoides
 Dryas octopetala
 Iberis saxatilis
 Dryas Suendermannii
 Lysimachia nummaria
 Phlox subulata GF. Wilson
 Polygonum affine Superbum
 Polygonum affine Darjeeling Red
 Polygonum affine tenuicaule
 Polygonum affine vacciniifolium
 Saxifraga caespitosa
 Saxifraga hirtusa

- Grasnelke
 - Haselwurz
 - Spirea (niedrig)
 - Schaumkraut
 - Hungerblümchen
 - Silberwurz (weißblühend)
 - Schleifenblume, Schleifenkraut
 - Silberwurz (bläulichblühend)
 - Pfennigkraut
 - Polsterphlox (rosablühend)
 - Knöterich (hellrosablühend)
 - Knöterich (dunkelrosablühend)
 - Knöterich (weißlichblühend)
 - Knöterich (dunkelrotblühend)
 - Steinbrech (Moossteinbrech/rosablüh.)
 - Steinbrech (weiß-, rot-, gelbblühend)

Saxifraga umbrosa
Sedum floriferum Weihenstephaner Gold
Waldsteinia ternata

- Steinbrech (weißblühend)
- Fetthenne
- Ungarwurz

Vorstehende Anlage A ist Bestandteil der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Ottenhofen

Ottenhofen, den 26.7.17
Gemeinde Ottenhofen


Schley
Erste Bürgermeisterin



